

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 4.

Ausgegeben den 23. Januar

1907.

Inhalt von Nr. 4: Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfungstermin S. 17. — Genehmigung zur Selerschen Stiftung S. 17. — Kollekten S. 17. — Ahtuhrladenschluß für die Fleisch- und Wurstwarengeschäfte in Frankfurt a. D. S. 18. — Betrieb an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe zu Leitschin S. 18. — Kommissar für Umwandlung der Schmiede- u. s. w. Innung zu Reeb in eine Zwangsinnung S. 18. — Zwangsinnung für das Schmiede- und Stellmachergewerbe in Peiß S. 18. — Vorschriften für Beförderung von Leichen auf dem Seewege S. 18. — Bezirksveränderungen S. 20. — Warnung vor dem Ankauf des Geheimmittels Geisha etc. S. 20. — Auslosung von 3 $\frac{1}{2}$ ° igeu Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 20. — Abschung der Rentenpflicht S. 20. — Schließung der Güternebensstelle Kriescht S. 20. — Fernsprechanstöße S. 20. — Verlegung und Eröffnung von Telegraphenanstalten S. 20. — Personalnachrichten S. 21. — Pfarrstellen erledigungen S. 21. — Lehrkursus an der Maschinenbauschule zu Breslau S. 21. — Generalversammlung des Berliner Vereins Deutscher Landwirtschaftsbeamten S. 21. — Unterrichtskurse für Obstbau am Königl. pomologischen Institut in Proskau S. 22. — Sozietätsbeiträge für die Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg — III. Halbjahr 1906 — S. 22.

50. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1907 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 3209, U. III. B., U. III. C., U. III. D., U. IV. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1907, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. März 1907 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 15. März 1907 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben,

ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. Dezember 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

51. Der von dem verstorbenen Kaufmann Paul Selser unter dem Namen „Paul Selersche Stiftung“ in Crossen a. D. begründeten Stiftung mit einem Kapitale von 10000 Mark ist die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Frankfurt a. D., den 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

52. Der Herr Oberpräsident hat am 29. v. Mts. dem Diakonissenhaus „Evangelisches Magdalenenstift“ zu Teltow die Genehmigung erteilt, im Landespoltzeibezirk Berlin während des ganzen Jahres 1907, in der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1907 eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. D., den 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

53. Der Herr Oberpräsident hat am 2. d. Mts. dem Verein Lutherkirche zu Frankfurt a. D. die Genehmigung erteilt, im Jahre 1907 in den evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und der Kreise Oberbarnim und Beesow—Storow des Regierungsbezirks Potsdam eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. D., den 7. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

54. Der Herr Oberpräsident hat am 8. d. Mts. dem Konvent der barmherzigen Brüder die Genehmigung erteilt auch in diesen Jahre bei den katholischen Einwohnern des Kreises Sorau sowie der Städte Forst, Guben und Spremberg in der üblichen Weise einmalige milde Beiträge einzusammeln.

Frankfurt a. D., den 16. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

55. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Frankfurt a. D. hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Fleisch- und Wurstwarengeschäfte vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende und des letzten Tages vor dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 5. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

56. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) für die ländliche Ortschaft Veischin hiermit vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen

von den im § 105 b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen unter litt. e Absatz 1 der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1895 (Erzverleibung zu Stück 14 des Regierungsamtsblattes) zugelassen sind.

Darnach hat fortan an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Friseuren in Veischin um 2 Uhr nachmittags völliger Geschäftsschluß einzutreten, dergestalt, daß dieselben auch nur bis dahin persönlich als Arbeitgeber tätig sein dürfen, darüber hinaus aber nur, soweit es sich um Arbeiten zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schausstellungen handelt.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 9. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

57. Nachdem die Schmiede-, Schlosser- und Messerschmiedeinnung (Freie Innung) zu Reg ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Arnswalde von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 15. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

58. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Heiratszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Stellmachergewerbe, deren Bezirk die Stadt Peitz und die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Ottendorf, Louisenruh, Peitz-Hüttenwerk, Maust, Neuendorf, Jänischwalde, Drewitz, Tauer, Schönhöhe, Preiloch, Turnow, Drehnow, Drachhausen, Kadewiese, Bärenbrück, Heinersbrück und Wilmersdorf umfaßt, mit dem Sitz in Peitz und unter dem Namen „Schmiede- und Stellmacherinnung (Zwangsinnung) zu Peitz“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. D., den 16. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

59. **Vorschriften**
für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.
§ 1.

(1.) Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgearbeiteter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

(2.) Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reich den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu be-

zeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reiches ob Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verlossen ist.

(3.) Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Umschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterberkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst auf Grund einer Aeußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Ort, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

(4.) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

(5.) Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Vorbringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

(6.) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

(1.) Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

(2.) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefügteten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung ver-

hindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhaltes ausgeschlossen ist.

(3.) Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Kohltresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sargs mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmoß oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

(4.) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

(1.) Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als 3 Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

(2.) Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Leichenpass

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Ueberführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de . . . am 19 . . . zu an (Todesursache) verstorbenen jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von nach auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

., den 19 (Dienststempel.) (Unterschrift).

Vorstehende von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Herrn Minister des Innern durch gemeinsamen Erlaß vom 24. Dezember 1906 herausgegebene Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege zur Kenntnis und Beachtung.

Zur Ausstellung der Leichenpässe für den hiesigen Regierungsbezirk (§ 1 Abs. 2) sind in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. November 1888 (Zentralblatt für das deutsche Reich, Seite 952) befugt:

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in Budow, Cottbus, Cüstrin, Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Fürstenwalde (Spree), Guben, Landsberg a. W., Müncheberg, Schwiebus, Sommerfeld und Sonnenburg.

Frankfurt a. O., den 19. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

60. Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreis Lebus sind gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindefeuerordnung unter dem 23. November 1906 die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Dahmsdorf verzeichneten Parzellen der Gemarkung Dahmsdorf Nr. 355/3 und 356/3 des Kartenblattes 1 mit 52 ha 22 ar 45 qm Flächeninhalt, Nr. 354/3 des Kartenblattes 1 mit 51 ar 65 qm Flächeninhalt, Nr. 5 des Kartenblattes 1 (öffentlicher Weg mit 50 ar 60 qm Flächeninhalt aus dem Gemeindebezirk Dahmsdorf ausgeschlossen und mit dem Gutsbezirk Wüste-Sieversdorf vereinigt worden.

Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten zu Berlin.

61. Warnung.

Seit einiger Zeit wird unter dem Namen „Geisba“, „Ohne Sorge“ und „Femina“ ein sogenanntes Menstruationspulver in den Handel gebracht, das angeblich seit vielen Jahren in Japan angewendet wird. Durch den Gebrauch dieses Mittels sollen, wie in auffallenden Plakaten an den Schaufenstern gewisser Drogenhandlungen angekündigt wird, „Blutstocung“ und „Periodenstörung“ bei Frauen „ohne jede Verursachung“ wirksam behoben werden.

Dieses Mittel besteht nach den angestellten Untersuchungen lediglich aus den gepulverten Blütenköpfchen der „Römischen Kamille“, die als harmloses Hausmittel gegen Blutstocungen bei Frauen bekannt sind, der aber eine besondere Wirkung nicht innewohnt.

Die Original-Schachteln dieses Mittels kosten unter den verschiedenen Namen 1,50 Mk. bis 3 Mk., während die gleiche Menge dieses Pulvers in Apotheken für ca. 30 Pfg. zu haben ist.

Vor dem lediglich auf die Ausbeutung leichtgläubiger Frauen hinauslaufenden Schwindel sei hiermit gewarnt.

Berlin, den 20. Dezember 1906.

Der Polizei-Präsident. Im Auftrage: Lewald.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

62. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der

Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 16. Februar d. Js. mittags 12 Uhr in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I, hier selbst, die Auslosung von $3\frac{1}{2}$ % igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Littera F—K) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 9. Januar 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

63. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September 1906 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuch zustellen.

Berlin, den 10. Januar 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

64. Die zur Station Döllens-Radung gehörige Güternebenstelle Kriescht wird mit Ende Februar 1907 geschlossen. Ist in den Frachtbriefen Kriescht als Bestimmungsstation angegeben, so sind die Sendungen vom 1. März 1907 auf Cüstrin-Neustadt abzufertigen, von wo Weiterbeförderung mit der Kleinbahn erfolgt.

Bromberg, den 14. Januar 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

65. Fernsprechanschlüsse.

Diejenigen Personen, welche an ein Fernsprechnetz im Ober-Postdirektionsbezirk Frankfurt (Oder) angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre Anmeldung bis zum 1. März bei der betreffenden Postanstalt bewirken.

Später eingehende Anmeldungen können erst in dem weiteren, am 1. August beginnenden Bauabschnitt oder gegen Erstattung der außerterminlichen Mehrkosten (mindestens 15 Mk.) berücksichtigt werden.

Frankfurt (Oder), 12. Januar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.: Scheibel.

66. Am 16. Januar ist die Telegraphenanstalt in Obersförsterei Dammendorf aufgehoben und nach der Posthilfsstelle im Orte Dammendorf verlegt worden.

67. Am 18. Januar ist bei der Posthilfsstelle in Seeren wieder eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

68. Personalveränderungen
im Bezirke des Kammergerichts im Monat
Dezember 1906.

I. Richterliche Beamte.

Den Senatspräsidenten **Wagner** und **Vindenberg** bei dem Kammergericht ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse, dem Kammergerichtsrat **Ueberhorst** und dem Landgerichtsdirektor **Quast** in Berlin ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Ernannet sind a) zu Landgerichtsräten die Landrichter **Fuchs**, Dr. **Hornemann** und Dr. **Voelke** in Berlin, b) zu Amtsgerichtsräten die Amtsrichter **Jeschowitz**, Dr. **Levin**, **Freyhan**, Dr. **Richard** und Dr. **Kobel** in Berlin, Dr. **Wolff** in Königs-Wusterhausen, **Kobland** in Landsberg a. W.

Versezt sind: Der Senatspräsident bei dem Oberlandesgericht **Germerhausen** in Cöln an das Kammergericht, der Amtsgerichtsrat **Ernst** vom Amtsgericht Berlin-Mitte an das Landgericht I Berlin, Amtsgerichtsrat Dr. phil. **Wexstela** aus Kalkberge als Landgerichtsrat nach Guben.

Ausgeschieden aus dem pr. Justizdienste sind: Kammergerichtsrat **Sehell** infolge seiner Ernennung Reichsgerichtsrat, Landgerichtsrat **Birkenfeld** vom Landgericht I Berlin infolge seiner Ernennung zum Mitgliede des Kaiserlichen Patentamts, Amtsgerichtsrat **Bernstein** in Cöpenick.

Pensioniert sind: der Senatspräsident bei dem Kammergericht, Geheimer Oberjustizrat **W.ber**, der Kammergerichtsrat, Geheimer Justizrat **Broider**, der Landgerichtsrat **Krüger** vom Landgericht I in Beulin.

Gestorben ist der Senatspräsident **Sichorn** bei dem Kammergericht.

(Fortsetzung folgt.)

69. Seine Majestät der König haben den Regierungsrat Dr. **Pickert** hier zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des hiesigen Bezirksausschusses bei gleichzeitiger Enthebung des Regierungsrats **John** von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes zu ernennen geruht.

70. Der Rittergutsbesitzer Freiherr **von Carnap-Bornheim** zu Zahnsfelde ist als Kreis-Deputierter des Landtages Landsberg a. W. bestätigt worden.

71. Beim Oberbergamte wurde dem ständigen Vertreter des Berghauptmanns Geheimen Bergrat **Boettger** der Rang der Ober-Regierungsräte verliehen und dem technischen Mitgliede Oberberggrat Dr. **Paymann** die Erlaubnis zur Annahme des Ritterkreuzes des Großherzogl. Mecklenb. Greifenordens erteilt.

72. Uebertragen: Stellen für Postinspektoren den Ober-Postpraktikanten **Gutelfroth** in Frankfurt (Oder) bei dem Postamt I in Barmen-Unter-

barmen, **Dony** in Frankfurt (Ober) bei dem Postamt I in Blankenburg (Harz), **F. G. Schmidt** in Oldenburg (Großherzogtum) bei dem Postamt I in Cottbus, eine Stelle für Ober-Postsekretäre dem Ober-Postpraktikanten **Eigen** in Frankfurt (Ober), bei dem Postamt I in Saarburg (Lothr.), eine Stelle für Ober-Telegraphensekretäre dem Ober-Postpraktikanten **Burmeister** in Kiel bei dem Telegraphenamte I in Cottbus, eine Stelle für Bureaubeamte I. Klasse dem Ober-Postpraktikanten **Thurn** in Cottbus bei der Ober-Postdirektion in Coblenz.

73. Dem Fräulein **Elisabeth Kruszinski** in Döllensradung, Kreis Landsberg a. W., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

Vermischtes.

74. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Alt-Rüditz, Diözese Königsberg Nm. I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse V), durch Versezung des Pfarrers **Brauer** nach Mallnow, Diözese Frankfurt a. O. II, anfangs Februar 1907. Die Wiederbesetzung steht der Kirchenregierung zu.

75. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Neuendorf, Diözese Crossen a. O. II, durch Versezung des Pfarrers **Weise**. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenregierung.

76. Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau. Der nächste Kursus beginnt am 3. April 1907.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2 jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3 jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung, sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

77. Zu der am Montag den 25. Februar d. J. nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal, Berlin SW., Dessauerstraße 14, stattfindenden

41. Generalversammlung

des Berliner Vereins Deutscher Landwirtschaftsbeamten werden hierdurch die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen.

Das Direktorium. **A. G. Ehrhardt**, Vorsitzender.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes pro 1906.
2. Nachruf für Herrn Geheimen Hofrat Prof. Dr. Albrecht Thaer. Ref. Herr Geheimer Reg.-Rat Prof. Dr. Orth.
3. Ziele und Zwecke des Vereins. Ref. Herr Wolkerei-Direktor Lettow.
4. Wünsche und Mitteilungen aus der Mitte der Versammlung.

78. Am Königl. pomologischen Institut zu Proskau finden im Jahre 1907 folgende Unterrichtskurse für Obstbau statt:

1. für Lehrer vom 29. April bis 11. Mai und vom 12. bis 21. August,
2. für Baumwärter und Baumgärtner vom 4. bis 16. März und vom 29. Juli bis 8. August,
3. für Herrschaftsgärtner, Landwirte usw. vom 25. Februar bis 2. März und vom 4. bis 9. November,
4. für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 27. bis 29. Mai,
5. für Damen vom 25. bis 27. April und vom 7. bis 9. Oktober,

6. für Schulaufsichtsbeamte vom 19. bis 21. Juni,
7. für Kretsbaumeister vom 5. bis 7. Juni,
8. für Förster und Forstaufseher vom 15. bis 20. Juli,
9. über Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.

Der Termin für einen noch abzuhaltenden Kursus über Blaubeerweinbereitung wird später bekannt gegeben.

Anderer als vorstehend aufgeführte Kurse können nach Bedürfnis neu eingelegt werden. Diesbezügliche Anträge sind an die Direktion des Instituts zu richten. Die Teilnahme an diesen Kursen ist kostenlos.

Proskau, den 4. Januar 1907.

Der Direktor. Stoll, Landesökonomierat.

79.

Aus schreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1906 zu entrichtenden Beiträge.

Für das II. Halbjahr 1906 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Abschätzungsgebühren und Prämien	215 594 M.
2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten	58 747 "
3. Rückversicherungsbeiträge	37 500 "
	<hr/>
	zusammen 311 841 M.

Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt

59 214 "

mithin Bedarf 252 627 M.

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrates der Sozietät vom 7. v. Mts. werden ausgeschrieben:

von 144 022 425 M. Versicherungssumme in Kl.	IA zu	1,8 Pf.	vom Hundert	25 924 M. 04 Pf.
" 364 946 300 "	" " I	3 "	" "	109 483 " 89 "
" 34 050 950 "	" " IB	5,4 "	" "	18 387 " 51 "
" 5 750 550 "	" " IIA	6 "	" "	3 450 " 33 "
" 100 299 950 "	" " II	9 "	" "	90 269 " 96 "
" 13 626 875 "	" " IIB	18 "	" "	24 528 " 37 "
" 8 654 125 "	" " III	21 "	" "	18 236 " 66 "
" 3 893 275 "	" " IIIB	30 "	" "	11 679 " 83 "
" 2 079 050 "	" " IV	42 "	" "	8 732 " 01 "
" 1 945 825 "	" " IVB	66 "	" "	12 842 " 44 "
<hr/>				<hr/>
überhaupt von 679 299 325 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme				323 535 M. 04 Pf.
dazu " 1 174 150 " Explosionsversicherungssumme in Klasse I				117 " 42 "
" " 820 200 " " " " II				164 " 04 "
				<hr/>
				323 816 M. 50 Pf.

Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen

24 572 " 62 "

299 243 M. 88 Pf.

Dagegen werden an Zuschlägen erhoben

190 " 08 "

ergeben sich 299 433 M. 96 Pf.

Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit

14 498 " 28 "

so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben

284 935 M. 68 Pf.

Der letztere beträgt

252 627 " — "

mithin Ueberschuß 32 308 M. 68 Pf.

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magisträte der beteiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgische Landeshauptkasse hierselbst abführen.

Berlin, den 8. Januar 1907.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg. Doerfel.